

Die Klägerin macht hilfsweise noch einen Klagegrund für die Verträge 2016-2021 geltend. Sie trägt insoweit vor, dass die Weigerung des einheitlichen Abwicklungsausschusses, die den Barsicherheiten für die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen für die Jahre 2015 bis 2021 entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, eine ungerechtfertigte Bereicherung des einheitlichen Abwicklungsausschusses darstelle.

- (<sup>1</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 22. Oktober 2021 — Auken u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-689/21)**

(2021/C 513/48)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Margrete Auken, Tilly Metz, Jutta Paulus, Michèle Rivasi und Kimberly van Sparrentak (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostra)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die stillschweigende Ablehnung vom 13. August 2021 im Anschluss an ihren Zweitantrag vom 30. Juni 2021 gegen die Entscheidung vom 9. Juni 2021, mit der ihnen der beantragte Zugang zu Dokumenten verweigert wurde, für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe die Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 (<sup>1</sup>) rechtswidrig angewandt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht gerechtfertigt und demnach gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da die Beklagte keine enge Auslegung und Anwendung von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1049/2001 vorgenommen habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe die Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 inkohärent angewandt.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe nicht berücksichtigt, dass es ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Informationen gebe.
5. Fünfter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43- 48).